



**Zweckverband  
Mittelhessische Wasserwerke**



# **S A T Z U N G**

**des  
Zweckverbandes  
Mittelhessische Wasserwerke**

*(einschließlich 2. Nachtrag)*

**Stand: 27.11.2025**

Verbandssatzung	-	gültig ab 01.12.2022
1. Nachtrag	-	gültig ab 18.09.2023
2. Nachtrag	-	gültig ab 01.01.2026

## § 1

### Name und Sitz

- (1) Die in § 2 aufgeführten Städte und Gemeinden sowie Landkreise bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband führt den Namen Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke. Er hat seinen Sitz in Gießen.

## § 2

### Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

die Städte	die Gemeinden
Amöneburg	Buseck
Gießen	Bieberthal
Gladenbach	Cölbe
Kirchhain	Ebsdorfergrund
Kirröt	Fronhausen
Linden	Heuchelheim
Marburg	Hüttenberg
Neustadt	Lahnau
Pohlheim	Lahntal
Rauschenberg	Langgöns
Stadtallendorf	Lohra
Wetter	Schöffengrund
Wetzlar	Weimar
	Wettenberg

der Landkreis Marburg-Biedenkopf  
der Landkreis Gießen  
der Lahn-Dill-Kreis.

## § 3

### Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Mitgliedskommunen bzw. einzelne Stadt- und Ortsteile gemäß Anlage 1 sowie Sonderabnehmer mit Trinkwasser zu versorgen.

Die Übernahme, der Neubau oder Verkauf von örtlichen Verteilernetzen ist möglich.

- (2) Der Zweckverband kann über Abs. (1) hinaus wasserwirtschaftliche Aufträge für die Verbandsmitglieder, öffentlich-rechtliche Körperschaften und kommunale Unternehmen ausführen. Dies gilt auch für die technischen und kaufmännischen Betriebs- und Geschäftsführungen in den Bereichen Wasser, Abwasser, Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz.
- (3) Der Zweckverband kann aufgrund von Vereinbarungen fremde kommunale Ortsnetze betreiben, warten und unterhalten.
- (4) Der Zweckverband kann sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträge mit solchen und Dritten abschließen.

## § 4

### **Benutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband**

- (1) Soweit die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb von Leitungen und anderen der Versorgung mit Wasser innerhalb und außerhalb der Gemarkung dienenden Anlagen zur Verfügung stellen, erfolgt dies unentgeltlich.
- (2) Tritt durch eine Benutzung sonstiger Grundstücke der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband eine Beeinträchtigung dieser Grundstücke ein, so leistet der Zweckverband eine Entschädigung, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, dass sie dem betroffenen Verbandsmitglied nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann. Kommt keine Einigung zustande, ist nach § 25 zu verfahren.
- (3) Grundstücke der Verbandsmitglieder, die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes dienen, dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn Dienstbarkeiten oder sonstige zweckentsprechende dingliche Rechte zugunsten des Zweckverbandes bestellt worden sind.

Die Verbandsmitglieder können die Entfernung stillgelegter oder ungenutzter Rohrleitungen einschließlich aller zugehörigen Anlagen nicht verlangen. Das Gleiche gilt bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes.

Verbandsmitglieder, die aus dem Zweckverband ausscheiden, sind verpflichtet, in den Straßen, Wegen und Plätzen befindliche überörtliche Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes weitere 10 Jahre ab Ausscheiden unentgeltlich zu belassen.

- (4) Die Verbandsmitglieder haben das Einvernehmen mit dem Zweckverband bei Planungen und Ausführung von Maßnahmen, die zu Neubauten, Umbauten oder Umverlegung von Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes führen, herbeizuführen. Der Zweckverband kann innerhalb von 6 Wochen Änderungsvorschläge vorbringen, wenn seine Interessen den Planungen des Verbandsmitgliedes entgegenstehen sollten. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen des Zweckverbandes, die zu einer Änderung bei Anlagen des Verbandsmitgliedes führen. Die beiderseitigen Interessen sind gegeneinander abzuwägen.

Die beanspruchten Verkehrsräume und sonstige Grundstücke der Verbandsmitglieder sind vom Veranlasser der Maßnahme nach Beendigung der Bauarbeiten auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewährleistungsfrist regelt sich nach der jeweils gültigen VOB.

- (5) Wird durch Maßnahmen eines Verbandsmitgliedes oder eines Dritten auf seinem Grundstück eine Umlegung oder Änderung von Versorgungsanlagen des Zweckverbandes notwendig, so wird der Zweckverband diese nach Aufforderung durch das Verbandsmitglied in angemessener Frist durchführen. Die Kosten hierfür trägt das Verbandsmitglied oder der Dritte.
- (6) Neu eintretende Verbandsmitglieder haben Rechte, die zum Betrieb vorhandener Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter erforderlich sind, auf ihre Kosten zu Gunsten des Zweckverbandes zu erwerben oder dem Zweckverband Ersatz zu leisten, wenn dieser solche Rechte erwirbt.

## § 5

### **Gewinnerzielung**

#### **Erhaltung des Vermögens, der Leistungsfähigkeit und Gewinnerzielung**

Der Zweckverband strebt entsprechend der Vorgaben des Eigenbetriebsgesetzes die Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit an und bildet die erforderlichen Rücklagen. Eine weitgehende Absicht zur Gewinnerzielung besteht nicht.

## § 6

### **Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand,
3. der/die Geschäftsführer/in/innen.

## § 7

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem/einer Vertreter/in eines jeden Verbandsmitgliedes. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus deren kommunalen Gremien für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Mitglieder des Verbandsvorstandes, deren Stellvertreter/in sowie Bedienstete des Zweckverbandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitglieds wegfallen.
- (3) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nimmt/nehmen der/die Geschäftsführer/in/innen mit beratender Stimme teil.

## § 8

### Stimmverteilung

- (1) Die Zweckverbandsmitglieder haben zusammen 100 Stimmen. 90 % der Stimmen werden auf die Städte und Gemeinden und 10 % auf die Landkreise verteilt. Grundlage der Stimmverteilung für die Städte und Gemeinden ist die im Wirtschaftsplan festgesetzte zugesicherte maximale Tageswassermenge einschließlich der Sonderabnehmer.

Die Stimmverteilung für die Landkreise richtet sich nach der gemäß dem Wirtschaftsplan zusammengefassten zugesicherten maximalen Tageswassermenge der jeweils kreisangehörigen Städte und Gemeinden einschließlich der Sonderabnehmer.

- (2) Die Stimmverteilung der Verbandsmitglieder ergibt sich aus der Anlage 4, die Bestandteil der Verbandssatzung ist.
- (3) Im Falle des Beitritts oder des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern hat eine Neuverteilung der Stimmanteile auf der Grundlage der jeweiligen zugesicherten maximalen Tageswassermenge zu erfolgen, die im Wirtschaftsplan für das Jahr, in dem der Beitritt oder das Ausscheiden wirksam wird, festgesetzt ist.

Ändert sich die für die Stimmverteilung maßgebende zugesicherte maximale Tageswassermenge eines Mitgliedes um mindestens 10 % gegenüber der zuletzt erfolgten Festsetzung, hat eine Neuverteilung der Stimmen auf der Grundlage der neu festgesetzten zugesicherten maximalen Tageswassermenge zu erfolgen. Ist eine Neuverteilung auf der Grundlage der neu festgesetzten zugesicherten maximalen Tageswassermenge erfolgt, so bildet diese die Basis zur Bemessung künftiger Veränderungen.

## § 9

### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Zweckverbandes,
2. Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen/deren Stellvertreters/Stellvertreterin,
3. Wahl des/der Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und dessen/deren Stellvertreters/Stellvertreterin,
4. Wahl des/der Schriftführers/Schriftführerin sowie des/der Stellvertreters/Stellvertreterin,

5. Anstellung und Entlassung des/der hauptamtlichen Geschäftsführers/ Geschäftsführer/in/innen,
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern des Zweckverbandes sowie die finanzielle Auseinandersetzung im Falle des Ausscheidens.
7. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, seine Nachträge und Umlagen der Verbandsmitglieder,
8. Bestimmung der Prüfer für den Jahresabschluss,
9. Feststellung des Jahresabschlusses,
10. Entlastung des Verbandsvorstandes und des/der Geschäftsführer/s/in/innen,
11. Beschlussfassung über die "Wasserversorgungssatzung" (WVS) für die vom Zweckverband versorgten Endabnehmer sowie über die "Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV",
12. Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung,
13. Festsetzung der Entschädigungen entsprechend § 27 HGO,
14. Erlass der Geschäftsordnung zur Abgrenzung der Geschäfte von Verbandsvorstand und Geschäftsführung,
15. Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Verbänden oder die Beteiligung an anderen Wasserversorgungsunternehmen,
16. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Verbandsvorstandes und dem Zweckverband,
17. Beschlussfassung über die Änderung des Stammkapitals,
18. Wahl der Mitglieder des Vermittlungsausschusses,
19. Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen,
20. Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes.

## § 10

### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der jeweiligen Kommunalwahl in Hessen aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- (2) Der/Die Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Zwischen Zugang der Ladung und Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. Die Ladung kann auch in elektronischer Form (E-Mail) erfolgen.

In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Bei Wahlen und der Beschlussfassung über die Änderung der Zweckverbandssatzung müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens 3 Tage liegen. Hierauf ist in der Ladung ausdrücklich

hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich gemäß § 10 (2) Satz 2 einzuberufen, wenn 1/4 der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände dies verlangen.

## § 11

### **Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift**

- (1) Die Verbandsversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit lädt der/die Vorsitzende die Verbandsversammlung zu einer neuen Sitzung ein. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. In der Einladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

- (2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das KGG oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder bedarf es zur Beschlussfassung über
- a) die Änderung der Verbandssatzung,
  - b) die Änderung der Aufgabe des Zweckverbandes,
  - c) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
  - d) die Änderung des Stammkapitals,
  - e) die Auflösung des Zweckverbandes,
  - f) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung zur Abgrenzung der Geschäfte von Verbandsvorstand und Geschäftsführung.

- (3) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem/einer weiteren an der Sitzung der Verbandsversammlung teilnehmenden Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Jedem Verbandsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift per Post oder in elektronischer Form (E-Mail) zuzustellen.

## § 12

### **Verbandsvorstand**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus 8 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) 7 Mitglieder, die einem Magistrat bzw. Gemeindevorstand der Verbandsmitglieder angehören müssen, werden nach folgendem Verfahren für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften berufen:
1. Die 3 Städte und Gemeinden, soweit sie nicht unter Ziff. 2 im Vorstand vertreten sind, mit dem größten zugesicherten Wasserbezug, wählen durch die Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung je eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in.

2. Die Städte Stadtallendorf und Kirchhain, in deren Stadtgebiet Wasser gewonnen wird, wählen durch die Stadtverordnetenversammlung je eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in.
3. Die Verbandsversammlung wählt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durch
  - a) die Vertreter/innen der Städte und Gemeinden, die selbst das Wasser verteilen, insgesamt eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in und
  - b) die Vertreter/innen der Städte und Gemeinden, für die der Zweckverband die Endversorgung durchführt, insgesamt eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in.

Die hierfür maßgebenden Stimmanteile ergeben sich aus Anlage 4.

- (3) Ein Mitglied wird im jährlichen Wechsel von den Landkreisen Gießen, Lahn-Dill und Marburg-Biedenkopf in vorgenannter Reihenfolge gestellt. Es muss dem Kreisausschuss des jeweiligen Kreises angehören.
- (4) An den Vorstandssitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:
  1. Je ein/e Vertreter/in der beiden Mitgliedskreise, die nicht das stimmberechtigte Mitglied in dem Verbandsvorstand stellen. Die Vertreter/innen müssen dem Kreisausschuss des jeweiligen Kreises angehören.
  2. Die Geschäftsführung des Zweckverbandes.
- (5) Der/Die Verbandsvorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in werden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durch die Verbandsversammlung gewählt.
- (6) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der/die Verbandsvorsitzende, bei Verhinderung sein/ihrer Stellvertreter/in.
- (7) Der Verbandsvorstand wählt eine/n Schriftführer/in. Zu Schriftführern/Schriftführerinnen können Vorstandsmitglieder oder Bedienstete des Zweckverbandes gewählt werden.
- (8) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Stellvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig.
- (9) Die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Magistrat (Gemeindevorstand) bzw. Kreisausschuss; bei einem Ausscheiden des/der Verbandsvorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreters/Stellvertreterin endet dessen/deren Amtszeit mit dem Tage der auf das Ausscheiden folgenden Verbandsversammlung.

## § 13

### Einberufung und Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand wird von dem/der Verbandsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. Die Ladung kann auch in elektronischer Form (E-Mail) erfolgen.

In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen und der Grund der Dringlichkeit anzugeben.

- (2) Mitglieder des Verbandsvorstandes, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem/der Verbandsvorsitzenden und ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen mit.
- (3) Jedes Jahr ist mindestens 1 Sitzung abzuhalten.
- (4) Auf Verlangen von 4 stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandsvorstandes muss der/die Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen.
- (5) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes und seiner Kommissionen sind nicht öffentlich.

## § 14

### Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Er ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden. Davon unberührt sind die Rechte nach § 63 HGO.
- (2) Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung des Erlasses, der Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und deren Ausführung,
  2. Vorschläge über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  3. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge einschließlich der Stellenübersicht,
  4. Vorschläge über die Höhe von Beiträgen, Gebühren, Preisen und Umlagen der Verbandsmitglieder sowie der Endabnehmer, die Wasserversorgungssatzung (WVS) oder die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV,
  5. Verzicht auf Forderungen und Stundung von Zahlungsverpflichtungen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht,
  6. Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und Liquiditätskrediten im Rahmen des festgesetzten Wirtschaftsplanes durch die vom Verbandsvorstand eingesetzte Darlehenskommission,
  7. Einstellung und Kündigung von Bediensteten im Rahmen der Stellenübersicht, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht,
  8. Erlass des Organisationsplanes,
  9. Abschluss von Rechtsgeschäften, soweit nicht nach der Geschäftsordnung die Geschäftsführung zuständig ist,
  10. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
  11. Vorschlag zur Anstellung des/der hauptamtlichen Geschäftsführers/Geschäftsführer/in/innen.
- (3) Der Verbandsvorstand kann Kommissionen einsetzen. Zusammensetzung, Aufgaben und Anzahl ihrer Mitglieder bestimmt der Verbandsvorstand.

## **§ 15** **Beschlussfassung**

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mindestens fünf der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Der/Die Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Verbandsvorstandes bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied nach § 12 Abs. (1) bis (3) hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Beschlüsse des Verbandsvorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren ausdrücklich widerspricht.
- (4) Der/Die Verbandsvorsitzende kann in dringenden Fällen die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er hat unverzüglich dem Verbandsvorstand hierüber zu berichten.
- (5) Über die Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Verbandsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 16** **Verpflichtende Erklärungen**

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem/der Verbandsvorsitzenden oder seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 2 erteilt ist oder die Geschäftsordnung eine entsprechende Regelung vorsieht.

## **§ 17** **Geschäftsführer**

- (1) Der Zweckverband hat eine hauptamtliche Geschäftsführung. Deren Befugnisse werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Vertretung regelt der Verbandsvorstand.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in/innen ist/sind Vorgesetzte/r der Bediensteten des Zweckverbandes.

## § 18

### Rechtsbeziehungen zwischen Zweckverband und Verbandsmitgliedern

- (1) Weiterverteilende Verbandsmitglieder haben Anspruch auf Lieferung der jeweils im Wirtschaftsplan festgesetzten zugesicherten max. Tageswassermenge über einen Zeitraum von 24 Stunden. Ein Lieferanspruch für einen kürzeren Zeitraum (stündlicher Spitzenverbrauch) besteht nicht.

Für die Bemessung der zugesicherten max. Tageswassermenge nach § 8 Abs. (1) bei Endversorgten wird der tatsächliche Verbrauch des der Aufstellung des Wirtschaftsplanes vorangegangenen Jahres als Basis zugrunde gelegt.

Die im Wirtschaftsplan festgesetzte zugesicherte max. Tageswassermenge kann sich nur nach den in Anlage 2 zu dieser Verbandssatzung getroffenen Regelungen mindern oder erhöhen.

Die Abgrenzung des Eigentums an den Versorgungsanlagen, die Finanzierung von Leitungen, Übergabe- und Messstellen, die Vorhaltung von Speicherraum einschließlich Betrieb, Wartung, Unterhaltung und Erneuerung dieser Anlagen und Besonderheiten, die nicht in der Satzung geregelt sind, sind in Verträgen festzulegen.

Für das Abrechnungsverfahren für Sonderabnehmer gelten die in der Anlage 2 getroffenen Regelungen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Für die Gebiete der Verbandsmitglieder, für die dem Zweckverband die Versorgung bis zum Endabnehmer übertragen ist (Anlage 1), erlässt der Zweckverband eine Wasserversorgungssatzung (WVS) sowie Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV.

## § 19

### Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes und der Hessischen Gemeindeordnung

- (1) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes richtet sich nach den jeweils gültigen Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes für das Land Hessen, soweit die Zweckverbandssatzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Zweckverbandssatzung etwas anderes bestimmen.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 20

### Stammkapital

Das Stammkapital des Zweckverbandes wird auf 18 Mio. Euro festgesetzt.

## § 21

### Prüfung des Jahresabschlusses

Die Geschäftsführung beauftragt im 1. Halbjahr des folgenden Wirtschaftsjahres den von der Verbandsversammlung bestimmten Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

Der Prüfbericht ist dem Verbandsvorstand und den Verbandsmitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Im Übrigen werden die nach § 131 Abs. 1 HGO zutreffenden Prüfungsaufgaben von dem Abschlussprüfer durchgeführt, der den Jahresabschluss prüft. Der festgestellte Jahresabschluss ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers öffentlich bekannt zu machen (s. § 27 der Satzung).

## § 22

### Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband erhält die jährlich für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel durch die Erhebung laufender und einmaliger Abgaben oder Entgelte, insbesondere
  1. von Weiterverteilern:
    - 1.1 Baukostenzuschüsse,
    - 1.2 Arbeitsgebühren, Bereitstellungsgebühren und zusätzliche Bereitstellungsgebühren,
  2. von Endabnehmern:
    - 2.1 Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten,
    - 2.2 Grundpreis,
    - 2.3 Mengenpreis,
  3. von Sonderabnehmern:
    - 3.1 Baukostenzuschüsse
    - 3.2 Arbeitsgebühren, Bereitstellungsgebühren/Grundgebühren und zusätzliche Bereitstellungsgebühren.

Die Abgaben oder Entgelte werden jährlich im Wirtschaftsplan gemäß den Grundsätzen der Anlage 2 veranschlagt und festgesetzt. Die Landkreise werden, soweit sie nicht selbst Abnehmer sind, hiervon ausgeschlossen.

- (2) Reichen die in Abs. (1) genannten Mittel nicht aus, so kann der Zweckverband den weiteren Mittelbedarf zum Ausgleich des Erfolgsplanes oder des Vermögensplanes durch Beschluss der Verbandsversammlung von seinen Verbandsmitgliedern und den zu gleichen Bedingungen belieferten Sonderabnehmern im Wege einer Betriebsmittel- und/oder Kapitalumlage decken. Zum Ausgleich des Vermögensplanes können Kredite aufgenommen werden.

- (3) Erforderlich werdende Betriebsmittel- oder Kapitalumlagen werden bei Festsetzung des Wirtschaftsplans vorläufig und bei Feststellung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt. Der Zweckverband kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.

Weiterverteilende und endversorgte Mitglieder sowie Sonderabnehmer tragen 90 v. H. einer erforderlichen Betriebsmittelumlage. Verteilungsmaßstab ist die im Wirtschaftsplan festgesetzte zugesicherte max. Tageswassermenge. Die Wasserabgabe an die Endabnehmer ist bei den betreffenden Verbandsmitgliedern in die Wasserabgabe einzubeziehen. Die Landkreise tragen 10 v. H. einer erforderlichen Betriebsmittelumlage im Verhältnis der in ihr Gebiet fallenden Wasserabgabe. Wenn ein anderer Verteilungsmaßstab als die Wasserabgabe zugrunde gelegt werden soll, bedarf es eines Beschlusses der Verbandsversammlung. Die bestehenden Festlegungen gelten sinngemäß für eine Kapitalumlage.

- (4) Sofern zu übersehen ist, dass die laufenden Abgaben nach Abs. (1) für die Lieferung von Wasser zu Überschüssen führen, kann noch bis zum Ende des Geschäftsjahres eine Änderung der laufenden Abgaben durch die Verbandsversammlung beschlossen werden, es sei denn, der Überschuss wird zur Abdeckung früherer oder zu erwartender künftiger Unterdeckungen erforderlich.

## § 23

### **Beitritt und Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes**

- (1) Für den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern gelten die Bestimmungen des KGG.
- (2) Ein Verbandsmitglied, das aus dem Zweckverband ausscheidet, haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Die Haftung ist begrenzt auf das Verhältnis seines Stimmanteils am Stimmanteil der Städte und Gemeinden gemäß § 8 Abs. 2.
- (3) Im Falle des Ausscheidens findet eine finanzielle Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung statt. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann jedoch durch Beschluss dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung gewähren.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat unter Beachtung des § 4 Abs. 3 das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen, Einrichtungen und Grundstück, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Zeitwert zu übernehmen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist nach § 25 zu verfahren. Wird auch der Vermittlungsvorschlag nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzulegen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen, sofern sie der Verband zur Übernahme seiner Aufgaben nicht benötigt. Etwaige Werterhöhungen sind angemessen zu berücksichtigen. Das Weitere wird in einer Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt.

## § 24

### Verbandsschau

Die Verbandsanlagen sollen durch Verbandsschauen überprüft werden. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsführung.

## § 25

### Rechtsmittel, Vermittlungsausschuss

- (1) Der Zweckverband bildet einen Vermittlungsausschuss, der bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern zusammentritt und einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet; der Rechtsweg ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (2) Der Vermittlungsausschuss besteht aus drei Personen, von denen eine zum Richteramt befähigt, eine in der Wasserwirtschaft und eine weitere in der Versorgungswirtschaft tätig sein oder tätig gewesen sein muss.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Ausschusses auf die Dauer von 4 Jahren. Sie dürfen nicht Bedienstete eines Verbandsmitgliedes, Mitglied eines Verbandsorganes und nicht Mitglied/Funktionsträger eines Wettbewerbers sein.
- (4) Der Vermittlungsausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n. Der Vermittlungsausschuss entscheidet über seine Vorschläge mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Verhandlungsergebnis ist von allen 3 Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Der Vermittlungsausschuss kann durch den Gemeindevorstand/Magistrat einer Mitgliedskommune oder den Verbandsvorstand angerufen werden.

## § 26

### Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Bei der Auflösung findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung wird durch den Verbandsvorstand vor der Auflösung durchgeführt.
- (2) Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes wird nach dem Verhältnis der von den Verbandsmitgliedern in den letzten 5 Jahren vor der Auflösung des Zweckverbandes abgenommenen Wassermenge auf die Verbandsmitglieder verteilt. Die Landkreise erhalten aus dem verbleibenden Vermögen keine Anteile, soweit sie nicht Betriebsmittel- und Kapitalumlagen gemäß § 22 Abs. (3) geleistet haben. Verbleibende Lasten sind nach vorstehender Regelung in Satz 1 und 2 zu tragen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes müssen die Rechte der Verbandsbediensteten durch die Verbandsmitglieder sichergestellt werden.

## § 27

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände bzw. ihre Ergänzung oder Änderung, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite des Zweckverbandes im Sinne von § 5a BekanntmachungsVO unter [www.zmw.de](http://www.zmw.de) bereitgestellt.
- (2) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.
- (3) Die Bekanntmachung erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Zweckverbandes unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat der Zweckverband in den Tageszeitungen Gießener Allgemeine, Gießener Anzeiger, Wetzlarer Neue Zeitung, Hinterländer Anzeiger und Oberhessische Presse im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung des Zweckverbandes handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Dienstzeiten der Geschäftsstelle in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.
- (4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) Sind Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse usw. bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. (1) für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 35396 Gießen, Teichweg 24, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. (1) öffentlich bekannt gemacht. Gleches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. (1) und (2) wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. (1) und (2) unverzüglich nachgeholt.

## § 28

### Aufsicht

Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des zuständigen Regierungspräsidiums.

**§ 29**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung mit ihrem 2. Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 an die Stelle der Satzung vom 18.09.2023.

Gießen, 27.11.2025

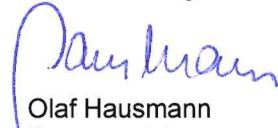
Zweckverband  
Mittelhessische Wasserwerke

Stellv. Verbandsvorsitzende



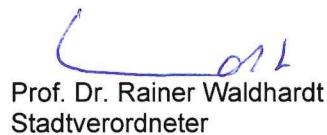
Gerda Weigel-Greilich  
Stadträtin

Vorstandsmitglied



Olaf Hausmann  
Bürgermeister

Vorsitzender der Verbandsversammlung



Prof. Dr. Rainer Waldhardt  
Stadtverordneter

stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung



Martin Hanika  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

**Regierungspräsidium Gießen**  
**Gz. RPGI-13-03m0400/10-2015/28**

Die von der Verbandsversammlung am 18.09.2023 beschlossene Änderung der Verbandssatzung habe ich gemäß § 21 Abs. 3 S.2 KGG zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine kommunalaufsichtlichen Bedenken gegen die vorgelegte Änderung.

Gießen, 23.10.2023

Im Auftrag

***gez. Schneider***

Regierungsdirektorin

**Zusammenstellung**  
**der vom ZMW belieferten weiterverteilenden und endversorgten Städte und Gemeinden**  
**gemäß § 3 Absatz (1)**

<b>Landkreis</b>	<b>Weiterverteiler</b>	<b>Endversorgte</b>
<b><u>Lahn-Dill-Kreis</u></b>		Hüttenberg-Hochelheim Hüttenberg-Hörnsheim Hüttenberg-Rechtenbach Hüttenberg-Reiskirchen Hüttenberg-Vollkirchen Hüttenberg-Volpertshausen Hüttenberg-Weidenhausen
	Lahnau	Schöffengrund-Laufdorf Schöffengrund-Niederquembach Schöffengrund-Niederwetz Schöffengrund-Oberwetz Schöffengrund-Oberquembach Schöffengrund-Schwalbach
	Wetzlar	
<b><u>Landkreis</u></b> <b><u>Marburg-Biedenkopf</u></b>	Amöneburg-Kernstadt	Amöneburg-Rüdigheim
		Cölbe-Kerngemeinde Cölbe-Bernsdorf Cölbe-Bürgeln Cölbe-Reddehausen Cölbe-Schönstadt Cölbe-Schwarzenborn
	Ebsdorfergrund-Beltershausen-Frauenberg Ebsdorfergrund-Ebsdorf Ebsdorfergrund-Heskem-Mölln	Ebsdorfergrund-Hachborn Ebsdorfergrund-Wittelsberg
		Fronhausen-Kerngemeinde Fronhausen-Bellnhausen Fronhausen-Erbenhausen Fronhausen-Hassenhausen Fronhausen-Holzhausen Fronhausen-Oberwalgern Fronhausen-Sichertshausen
		Gladenbach-Kernstadt Gladenbach-Bellnhausen Gladenbach-Diedenshausen Gladenbach-Erdhausen Gladenbach-Friebertshausen Gladenbach-Frohnhausen Gladenbach-Kehlnbach Gladenbach-Mornshausen Gladenbach-Rachelshausen

Landkreis	Weiterverteiler	Endversorgte
		Gladenbach-Römershausen Gladenbach-Rüchenbach Gladenbach-Runzhausen Gladenbach-Sinkershausen Gladenbach-Weidenhausen Gladenbach-Weitershausen
		Kirchhain-Kernstadt Kirchhain-Anzefahr Kirchhain-Betziesdorf Kirchhain-Burgholz Kirchhain-Emsdorf Kirchhain-Großseelheim Kirchhain-Himmelsberg Kirchhain-Kleinseelheim Kirchhain-Langenstein Kirchhain-Niederwald Kirchhain-Schönbach Kirchhain-Sindersfeld Kirchhain-Stausebach
		Lahntal-Brungershausen Lahntal-Caldern Lahntal-Göttingen Lahntal-Goßfelden Lahntal-Kernbach Lahntal-Sarnau Lahntal-Sterzhausen
		Lohra-Kerngemeinde Lohra-Altenvers Lohra-Damm/Etzelmühle Lohra-Kirchvers Lohra-Nanz-Willershausen Lohra-Reimershausen Lohra-Rodenhausen Lohra-Rollshausen Lohra-Seelbach Lohra-Weipoltshausen
Marburg		Neustadt-Kernstadt
Rauschenberg		
Stadtallendorf-Kernstadt Stadtallendorf-Niederklein		
		Weimar-Allna Weimar-Argenstein Weimar-Kehna Weimar-Nesselbrunn Weimar-Niederwalgern Weimar-Niederweimar Weimar-Oberweimar Weimar-Roth Weimar-Stedebach Weimar-Weiershausen Weimar-Wenkbach Weimar-Wolfshausen

Landkreis	Weiterverteiler	Endversorgte
		Wetter-Kernstadt Wetter-Amönau Wetter-Mellnau Wetter-Niederwetter Wetter-Oberndorf Wetter-Oberrosphe Wetter-Todenhausen Wetter-Treisbach Wetter-Unterrosphe Wetter-Warzenbach
<b><u>Landkreis Gießen</u></b>		Biebertal-Krumbach
	Buseck-Alten-Buseck	
	Buseck-Trohe	
	Gießen	
	Heuchelheim	
	Langgöns-Kerngemeinde	
	Langgöns-Dornholzhausen	
	Langgöns-Niederkleen	
	Langgöns-Oberkleen	
	Linden	
<b><u>Vogelsbergkreis</u></b>	Pohlheim	
	Wettenberg	
<b><u>Vogelsbergkreis</u></b>	Kirtorf	

**Abrechnungsverfahren für Weiterverteiler, Endversorgte und Sonderabnehmer sowie für die mit der Wasserlieferung zusammenhängenden Leistungen des Verbandes**

## **1. Weiterverteilende Mitglieder**

### **1.1 Arbeitsgebühr**

Die Arbeitsgebühr je  $m^3$  setzt sich aus den variablen, der Wassergewinnung, -aufbereitung und -fortleitung direkt zurechenbaren Kosten (vorwiegend Strom- und Chemikalienkosten) zusammen, die durch die Belieferung der Weiterverteiler entstehen. Die Arbeitsgebühr wird im Wirtschaftsplan festgesetzt. Die Arbeitsgebühr ist nur auf die gemessene Abgabe zu entrichten.

### **1.2 Bereitstellungsgebühr**

1.2.1 Die Bereitstellungsgebühr umfasst alle übrigen in Ziff. 1.1 nicht aufgeführten Kosten der Wasserlieferung an die Weiterverteiler nach Abzug der jährlichen Auflösungsraten der einmaligen und zusätzlichen Beiträge und nach Abzug der Grundbeiträge der Sonderabnehmer.

1.2.2 Durch Division der Summe der sich aus Ziff. 1.2.1 ergebenden Kosten der Wasserlieferung an die Weiterverteiler durch die Summe der im Wirtschaftsplan zugesicherten max. Tageswassermenge ergibt sich die Bereitstellungsgebühr je  $m^3$  zugesicherter max. Tageswassermenge, die im Wirtschaftsplan festgesetzt wird.

1.2.3 Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich für die im Wirtschaftsplan zugesicherte max. Tageswassermenge zu entrichten. Kann der Zweckverband im Einzelfall die zugesicherte max. Tageswassermenge nicht liefern, vermindert sich die Bereitstellungsgebühr um die Minderlieferung.

1.2.4 Die Weiterverteiler zahlen monatlich 1/12 der im Wirtschaftsplan festgesetzten Bereitstellungsgebühr für die gemäß Ziffer 1.2.3 zugesicherte max. Tageswassermenge.

### **1.3 Bereitstellungsgebühr bei tatsächlichem Bezug über der im Wirtschaftsplan aufgeführten maximalen Tageswassermenge**

Liegt der tatsächliche Bezug innerhalb eines Wirtschaftsjahres über der im Wirtschaftsplan aufgeführten max. Tageswassermenge, so wird für jeden weiteren tatsächlich bezogenen  $m^3$  eine Bereitstellungsgebühr erhoben, die im Wirtschaftsplan festgesetzt ist.

#### **1.4 Zugesicherte maximale Tageswassermenge**

- 1.4.1 Das Mitglied hat Anspruch auf Lieferung der jeweils im Wirtschaftsplan festgesetzten zugesicherten max. Tageswassermenge über 24 Stunden.
- 1.4.2 Die zugesicherte max. Tageswassermenge, die als Basis für künftige Veränderungen dient, ist in Anlage 3 festgelegt.
- 1.4.3 Die zugesicherte max. Tageswassermenge wird im Wirtschaftsplan festgesetzt.
- 1.4.4 Die zugesicherte max. Tageswassermenge erhöht sich automatisch in 3-%-Schritten, sofern die Jahresergebnisse aus der Wasserlieferung an weiterverteilende Kunden zwei Jahre hintereinander negativ sind. Die Erhöhung erfolgt so lange, bis ausgeglichene oder positive Ergebnisse erzielt werden.

#### **1.5 Baukostenzuschüsse**

Bei Neuanschluss von Städten und Gemeinden bzw. von Stadtteilen und Ortsteilen entstehende umfangreiche Erweiterungsinvestitionen an den Verbandsanlagen, die ohne diesen Neuanschluss nicht verursacht würden, tragen die betroffenen Mitglieder oder die Investoren, aufgrund besonderer abzuschließender Verträge, die Kosten.

### **2. Weiterverteilende Mitglieder mit Sondervertrag**

Die Abrechnung des Wasserbezuges der Sonderabnehmer erfolgt nach den jeweiligen vertraglichen Regelungen. Die Arbeitsgebühr und die Bereitstellungsgebühr/Grundgebühr werden im Wirtschaftsplan festgesetzt.

### **3. Endabnehmer der endversorgten Mitglieder**

Für die Endabnehmer gilt die vom Zweckverband erlassene "Wasserversorgungssatzung (WVS)" in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **4. Vorhaltung von Speicherraum und Mitbenutzung von Verbandsanlagen**

Bei nicht ausreichendem örtlichen Speicherraum der Mitglieder kann der Verband verlangen, dass dieser von den Mitgliedern bereitzustellen ist. Er wird, wenn es wirtschaftlich zweckmäßig und möglich ist, verbandseigenen Speicherraum gegen ein laufendes Entgelt oder im Wege der einmaligen Ablösung für örtliche Zwecke zur Verfügung stellen. Das laufende Entgelt kann auch in Form eines Zuschlages je  $m^3$  zur Bereitstellungsgebühr nach Ziffer 1.2 festgelegt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für die Mitbenutzung von Verbandsanlagen für örtliche Verteilungszwecke oder als Zubringerleitung. Über die Vorhaltung und Mitbenutzung sind entsprechend § 18 Abs. 1 der Satzung Verträge abzuschließen.

## **5. Messung, Nachprüfung von Messeinrichtungen, Berechnungsfehler**

### **5.1 Messung**

Der Zweckverband stellt die vom Mitglied bezogene Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der bezogenen Wassermenge gewährleistet ist.

### **5.2 Nachprüfung von Messeinrichtungen**

Das Mitglied kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen.

Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Mitglied.

### **5.3 Berechnungsfehler**

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Zweckverband den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## **6. Allgemeines**

Die vorgenannten Grundsätze gelten sinngemäß auch dann, wenn der Verband seinen Wasserbedarf durch Bezug von Dritten deckt.

Anlage 3  
zur Verbandssatzung des Zweckver-  
bandes Mittelhessische Wasserwerke

Zusammenstellung der zugesicherten maximalen  
Tageswassermenge gemäß Anlage 2 Ziffern 1.3 und 1.4.2

Mitglied	Bezugsrechte 100 %	
	maximale Tageswassermenge	m³ jährlich
Amöneburg	554	110.800
Buseck	1.350	270.000
Ebsdorfergrund	719	143.800
Gießen	19.405	3.881.000
Heuchelheim	3.550	710.000
Kirrötter	100	20.000
Lahnau	1.348	269.600
Langgöns	2.707	541.400
Linden	4.138	827.600
Marburg/Stadt und Uni	19.340	3.868.000
Pohlheim	5.730	1.146.000
Rauschenberg	486	97.200
Wettenberg	2.920	584.000
Wetzlar	15.383	3.076.600
<b>Insgesamt</b>	<b>77.730</b>	<b>15.546.000</b>

Anlage 4  
zur Verbandssatzung des Zweckver-  
bandes Mittelhessische Wasserwerke

Stimmverteilung gemäß § 8

<b>Mitglied</b>	<b>Endversorgte</b>	<b>Weiter-verteiler</b>	<b>Landkreise</b>	<b>Gesamt</b>
Stadt Gießen	-	13,95		13,95
Stadt Marburg	-	13,91		13,91
Stadt Wetzlar	-	11,06		11,06
Landkreis Marburg-Biedenkopf			5,05	5,05
Stadt Amöneburg	0,09	0,40		0,49
Gemeinde Cölbe	1,44	-		1,44
Gemeinde Ebsdorfergrund	0,44	0,52		0,96
Gemeinde Fronhausen	0,85	-		0,85
Stadt Gladenbach	2,90	-		2,90
Stadt Kirchhain	3,72	-		3,72
Gemeinde Lahntal	1,43	-		1,43
Gemeinde Lohra	1,17	-		1,17
Stadt Neustadt	1,36	-		1,36
Stadt Rauschenberg	-	0,35		0,35
Stadt Stadtallendorf	-	13,52		13,52
Gemeinde Weimar	1,54	-		1,54
Stadt Wetter	1,88	-		1,88
Landkreis Gießen			3,20	3,20
Gemeinde Biebertal	0,14	-		0,14
Gemeinde Buseck	-	1,01		1,01
Gemeinde Heuchelheim	-	2,55		2,55
Gemeinde Langgöns	-	1,95		1,95
Stadt Linden	-	2,98		2,98
Stadt Pohlheim	-	4,12		4,12
Gemeinde Wettenberg	-	2,10		2,10
Lahn-Dill-Kreis			1,75	1,75
Gemeinde Hüttenberg	2,23	-		2,23
Gemeinde Lahnau	-	0,97		0,97
Gemeinde Schöffengrund	1,35	-		1,35
Vogelsbergkreis			-	-
Stadt Kirrorf	-	0,07		0,07
<b>Stimmverteilung</b>	<b>20,54</b>	<b>69,46</b>	<b>10,00</b>	<b>100,00</b>